GESCHÄFTSORDNUNG DER AG § 78 SGB VIII, KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG IN PULHEIM

(Stand 04.09.2025)

PRÄAMBEL

ARBEITSGEMEINSCHAFTEN gem. § 78 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Die Stadt Pulheim als öffentlicher Träger der Jugendhilfe und die freien Träger der Jugendförderung in Pulheim arbeiten seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in der außerschulischen Kinder- und Jugendförderung in diversen Netzwerkstrukturen erfolgreich zusammen.

Um diese Kooperation auf eine rechtlich verbindliche Basis zu stellen und Grundlagen für eine Beratung von Fachthemen im Kinder- und Jugendhilfeausschusses herzustellen, wird eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII, Kinder- und Jugendförderung (§§ 11-14 SGB VIII) gegründet. Darin sind neben dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Verwaltung des Jugendamts, im Folgenden öffentlicher Träger genannt), die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Handlungsfeld Kinder- und Jugendförderung sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten.

Die Arbeitsgemeinschaft ist auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit, sowie auf eine bedarfsgerechte Koordination und Kooperation zwischen dem öffentlichen Träger und den freien Trägern der Jugendhilfe ausgerichtet. Die Arbeitsgemeinschaft widmet sich der Planung und Abstimmung der Jugendarbeit in ihren verschiedenen Facetten um eine zeitgemäße Jugendhilfe zu gewährleisten und den sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gerecht zu werden.

Sie ist ein Zusammenschluss derer, denen die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen in Pulheim von Bedeutung ist.

1. NAME

Die AG trägt den Namen **„AG § 78 Kinder- und Jugendförderung in Pulheim“**.

2. ZIELE UND AUFGABEN

Die AG § 78 Kinder- und Jugendförderung soll in den Leistungsbereichen der §§ 11 - 14 SGB VIII darauf hinwirken, dass die geplanten Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Hierzu stellt die AG § 78 Kinder- und Jugendförderung dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss ihre, aus den Erfahrungen der Jugendarbeit abgeleitete, Beratungskompetenz zur Verfügung.

Die Arbeitsgemeinschaft soll insbesondere folgende Aufgaben verfolgen:

- **Feststellung** des aktuellen Bedarfs im Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendförderung im Stadtgebiet.
- **Mitwirkung** der Mitglieder bei der Jugendhilfeplanung auf der Grundlage des SGB VIII, sowie bei der **Vorbereitung und Gestaltung des „Kinder- und Jugendförderplans“.**
- **Austausch** über gesellschaftliche Themen, wie soziale Ungleichheit, Integration, Klimaschutz oder digitale Medien. **Beratung** und **Anpassung** des Angebots an die quantitativen und qualitativen Herausforderungen die sich im Rahmen aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen ergeben.
- **Koordination und Vernetzung**, durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern, um Ressourcen effizienter zu nutzen und Angebote auszuschöpfen.
- **Qualitätsentwicklung**
 Die Arbeitsgemeinschaft dient der Förderung und der Unterstützung der Mitglieder bei der fachlichen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendförderung. Dies kann in Form des Angebots von Fachvorträgen oder durch Austausch von anderweitigen Fortbildungsmöglichkeiten geschehen.
- **Öffentlichkeitsarbeit** für die Belange und Interessen von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Pulheim.
- **Beratung über Fördermittel**

 Beratung über die Vergabe städtischer Mittel an freie Träger und Initiativen.

Veränderungen und Neuaufnahmen von Zielbestimmungen und Aufgaben können entsprechend Abschnitt 7 der Geschäftsordnung von den Mitgliedern im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach § 78 SGB VIII zur Abstimmung gebracht werden und zu einer Anpassung der Geschäftsordnung führen.

3. MITGLIEDER

(1) Mitglieder der AG § 78 Kinder- und Jugendförderung in Pulheim sind:

- die Stadt Pulheim als öffentlicher Träger der Jugendhilfe, vertreten durch die Verwaltung des Jugendamts der Stadt Pulheim
- die nach § 75 SGB VIII anerkannten freien Träger der Jugendhilfe in der Stadt Pulheim, die mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung nach §§ 11–14 SGB VIII befasst sind
- die Träger von geförderten Maßnahmen, die mit Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung nach §§ 11-14 befasst sind.

(2) Jedes Mitglied entsendet eine Vertretung sowie eine Stellvertretung in die AG § 78 Kinder- und Jugendförderung. Sollten beide benannten Vertretungen verhindert sein, so kann von ihnen eine dritte Person im Vorgang zu einer Sitzung benannt werden, welche sie vertritt. Dies ist der Geschäftsführung frühzeitig mitzuteilen.

(3) Zu den Sitzungen können nach Abstimmung in der AG § 78 Kinder- und Jugendförderung weitere Gäste, ohne Stimmberechtigung, eingeladen werden.

4. VORSITZ UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

(1) Die Mitglieder der AG § 78 Kinder- und Jugendförderung sollen aus ihrer Mitte eine*n **Vorsitzende*n** und eine **Stellvertretung** wählen. Die Wahl erfolgt für den Zeitraum von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter von Vorsitz und Stellvertretung sind nach Möglichkeit durch unterschiedliche Träger zu besetzen.

(2) Der Vorsitz wird durch die Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.

(3) Die Mitglieder können einen Vorsitz vorfristig abwählen. Sollte eine Abwahl erfolgen, ist eine 2/3 – Mehrheit erforderlich.

(4) Zu den **Aufgaben des Vorsitzes** in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung gehören unter anderem:

- Gesprächsführung in den einzelnen Sitzungsterminen
- Führung durch die Tagesordnung
- Mitwirkung bei der Erstellung der Tagesordnung und Koordination der Vorbereitungsarbeiten

(5) Die **Geschäftsführung** wird durch die Leitung der Abteilung Jugendförderung der Stadt Pulheim und ihre Vertretung wahrgenommen. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

- Erstellung und Versand der Einladungen zu den Sitzungen in Rücksprache mit der / dem Vorsitzenden
- Terminkoordination

- Buchung und Bereitstellung von Räumen für die Sitzungen, Führung der Mitgliederliste

(6) Für besonders beratungsintensive Themen kann aus den Reihen der Mitglieder der AG § 78 Kinder- und Jugendförderung zur Vorbereitung eine Steuerungsgruppe einberufen werden.

(7) Die Mitglieder können Tagesordnungspunkte, die auf einer Sitzung besprochen werden sollen, der Geschäftsführung bis zwei Wochen vor der nächsten Sitzung mitteilen.

(8) Zu jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Die Protokollführung wird vor jeder Sitzung aus den Mitgliedern der Ag §78 bestimmt. Dieses Ergebnisprotokoll wird zeitnah im Nachgang an eine Sitzung allen Mitgliedern zugesendet. Einwendungen gegen die Niederschrift werden per E-Mail entgegengenommen. Das Sitzungsprotokoll wird zu Beginn einer nächsten Sitzung durch die anwesenden Mitglieder genehmigt.

5. BESCHLÜSSE

(1) Beschlüsse werden mit einer 2/3–Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat bei Beschlussfassung eine Stimme. Bei mehreren anwesenden Vertretungen eines Mitglieds, haben diese im Einvernehmen abzustimmen.

(2) Die Beschlüsse der AG § 78 Kinder- und Jugendförderung berühren die Zuständigkeit der Fachausschüsse nicht. Sie gelten als fachliche Positionierung, die die Meinungsfindung der Fachausschüsse unterstützen können.

6. TAGUNGSMODUS

(1) Die AG § 78 Kinder- und Jugendförderung tritt grundsätzlich an mindestens zwei Terminen pro Kalenderjahr zusammen.

(2) Die Festlegung der Termine erfolgt nach Terminabfrage und in Abstimmung mit den Mitgliedern durch die Geschäftsführung.

7. INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

(1) Ein Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung darf durch jedes Mitglied vorgebracht werden. Ein Änderungsvorschlag muss im Vorgang einer Sitzung auf die Tagesordnung aufgenommen und ein Formulierungsvorschlag im Vorfeld der Sitzung eingereicht werden.

(2) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann durch eine, bei einer Abstimmung herbeigeführte, 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen.